

Satzung des Vereins „AfegZ - A(u)ktionen für einen guten Zweck e.V.“, Meßlinger Str. 8, 32469 Petershagen (Stand 30.11.2019)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „AfegZ - A(u)ktionen für einen guten Zweck“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen MitarbeiterInnen angestellt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen das Ausmaß möglicher Verdienstaufschläge, die durch diese Tätigkeit entstanden sind, nicht übersteigen und müssen durch den Vorstand im Rechenschaftsbericht bei der Mitgliederversammlung dokumentiert werden. Eingegangene Geldspenden und die Einnahme aus Verkäufen und Versteigerungen sind im Rahmen der Jahresbilanz aufzulisten und den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, unter anderem die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, die Förderung des Tierschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung von Geld- und Sachspenden bei Veranstaltungen und durch gezielte Ansprache von Firmen und Personen

- b) die Versteigerung von eingegangenen Sachspenden auf Veranstaltungen und via Internet
- c) die Unterstützung von unter anderem karitativen und gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen durch die Weitergabe von Geldmitteln oder durch Sachspenden
- d) die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die in entsprechender Weise tätig sind

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.
- (2) Zudem ist die Aufnahme von Fördermitgliedern möglich, die nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen wollen und nur als Fördermitglied aufgenommen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie ist dem/der Antragsteller/in schriftlich oder mündlich bekanntzumachen. Gegenüber der ablehnenden Entscheidung ist innerhalb eines Monats der Einspruch ab die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Gremien des Vereins Anträge zu unterbreiten und an der satzungsmäßigen Willensbildung im Verein teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Rechte der Mitgliedschaft können nur persönlich wahrgenommen werden; ihre Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu. Es kann nur durch persönliche Anwesenheit wahrgenommen werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen bestellten Vertreter wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mindestbeitragshöhe und die Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung

festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen den Beitrag oder die Aufnahmegebühr zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

- (4) Fördermitglieder (siehe §4, Nr. 2) haben kein Stimmrecht und der Mitgliedsbeitrag erfolgt nach freiem Ermessen individuell.

§ 6 Organe des Vereins, Geschäftsordnung

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins tagen mit Ausnahme von Personalentscheidungen grundsätzlich vereinsöffentlich. Sie sind berechtigt, sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden. Anträge auf geheime Abstimmung müssen angenommen werden.
- (4) Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist festgestellt, wenn mehr als die Hälfte der anfangs wahlberechtigt anwesenden Mitglieder den Raum verlassen hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung in angemessener Zeit einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der Unterschrift der Protokollführung und der Versammlungsleitung. Das Protokoll der jeweils letzten Sitzung muss von der folgenden Sitzung genehmigt werden.
- (6) Die Nichtbeachtung der Einladungsfrist ist unerheblich, wenn die Einzuladenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einzuladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbefristete Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg.

Petershagen, 30.11.2019